

Friedhofsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Böchingen vom 30.08.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.02.2013 sowie die 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Böchingen, den 30.08.2016

(Reinhold Walter)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 140,00 €
2. Für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit (§15 Abs. 2) 270,00 €
3. Für die Inanspruchnahme einer Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit inkl. der Namensplatte (§15 Abs. 2) 730,00 €

II. Erwerb von Wahlgrabstätten / Verleihung des Nutzungsrechts

1. Für den Erwerb von Wahlgrabstätten und die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung werden Gebühren wie folgt erhoben:
 - a) eine Einzelgrabstätte 200,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 200,00 €
 - d) ein Einzel-Tiefgrab 400,00 €
 - e) eine Urnengrabstätte 270,00 €
 - f) eine Urnenkammer in einer Urnenstele 950,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1. bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 6,67 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 13,34 €
 - c) jede weitere Grabstätte 6,67 €
 - d) eine Urnengrabstätte 9,00 €
 - e) eine Urnenkammer in einer Urnenstele 31,67 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 (für den Ersterwerb) erhoben.
4. Bei einer späteren Umwandlung der Normalgrabstätte in ein Tiefgrab, je tiefergelegte Grabstelle 200,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber bzw. Öffnen und Schließen der Urnenkammer in den Urnenstelen

- a) Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.

- b) Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird.
- c) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- d) Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind in einem Werkvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen geregelt.
- e) Die Kinder- und Urnengräber werden von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen.
- f) Für das Ausheben und Schließen der Kinder- und Urnengräber werden folgende Gebühren festgesetzt:

Kindergrab	<u>200,00 €</u>
Urnengrab	<u>150,00 €</u>
- g) Die Urnenkammern werden vom Gemeindebediensteten am Beisetzungstag geöffnet und wieder verschlossen.
- h) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer 150,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für das Ausheben und Schließen der Gräber zu entrichten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen, einschl. Trauerfeier 130,00 €
für jeden weiteren Tag 25,00 €
 - b) einer Urne bis zu 1 Tag, einschl. Trauerfeier 50,00 €
für jeden weiteren Tag 25,00 €
- 2. Für die Nutzung der Kühlzelle zusätzlich *pro Tag* 20,00 €
- 3. Für die Reinigung der Leichenhalle und der Leichenzelle 50,00 €
Der Betrag für die Reinigung ist vom Auftraggeber direkt an die Reinigungskraft zu zahlen.

VI. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für Platteneinfassungen und für das Abräumen der Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten/Ruhefristen werden die tatsächlich entstandenen Material- Maschinen- und Lohnkosten erhoben.